

Falls überhaupt bei in der Vergangenheit liegendem fehlerhaftem Verhalten der Ausländerbehörde aus den Gesichtspunkten des Schadensersatzes oder der Folgenbeseitigung ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hergeleitet werden kann, kann eine Aufenthaltserlaubnis jedenfalls dann nicht beansprucht werden, wenn auch bei rechtmäßigem Verhalten der Behörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erreicht worden wären.

Ungünstigere Arbeitsbedingungen im Sinn des § 39 Abs. 2 AufenthG dürften vorliegen, wenn ein Diplomingenieur mit Zeitarbeitsverträgen auf einer Teilzeitstelle (ggf. mit flexiblem Arbeitseinsatz auf Überstundenbasis) bei einem Monatsgehalt beschäftigt wird, das selbst bei Umrechnung auf eine Vollzeitstelle deutlich unter dem Durchschnittsgehalt eines Berufsanfängers liegt.

(Amtliche Leitsätze)

10 E 2519/06

VG Hamburg

Beschluss vom 12.10.2006

Tenor

1. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24.7.2006 wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.
3. Der Streitwert wird auf 2.500.- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis und die im Zusammenhang hiermit ergangene Abschiebungsandrohung.

1. Der Antragsteller kam im Juni 1989 zu Studienzwecken mit einem entsprechenden Visum nach Deutschland. Er studierte schließlich Medizintechnik an der Fachhochschule ... und bestand am 27.8.2003 die Diplomprüfung. Für die Zeit des Studiums waren ihm Aufenthaltserlaubnisse bzw. -bewilligungen, zuletzt bis 30.9.2003, erteilt worden. Nach dem Abschluss des Studiums wandte sich der Antragsteller an den Eingabenausschuss der Hamburgischen

Bürgerschaft mit dem Anliegen, ihm zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu verhelfen, der Voraussetzung für die von ihm begehrte Einbürgerung sei. Als Diplomingenieur im Fach Medizintechnik sei er in Deutschland gut einsetzbar und verfüge bereits über ein Stellenangebot, für das allerdings eine langfristige Arbeitserlaubnis notwendig sei. Der Antragsteller reichte ein auf den 19.10.2003 datiertes Angebot für einen Anstellungsvertrag der Fa. G. nach. Darin war die monatliche Vergütung bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden mit 1.800 EUR brutto während der sechsmonatigen Probezeit und anschließend 2.000 EUR bei 13 Monatsgehältern angegeben. – Die Eingabe wurde dem Senat "zur Erwägung" überwiesen.

Der Antragsteller erhielt aufgrund seines Antrags auf Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 30.9.2003 Fiktionsbescheinigungen gemäß § 69 Abs. 3 AuslG, deren Nebenbestimmungen ab Oktober 2004 die Aufnahme einer Tätigkeit als Medizintechniker bei der Fa. G. erlaubten, zum Teil "vorbehaltlich der Zustimmung der Handelskammer Hamburg". Der Antragsteller arbeitete wohl ab Mitte September 2004 aufgrund eines Zeitarbeitsvertrags bei der Fa. G. bei einem Grundgehalt von monatlich 1.000 EUR brutto und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17,5 Stunden. Die zur Prüfung nach dem damals noch geltenden § 28 Abs. 3 Satz 2 AuslG eingeschaltete Handelskammer Hamburg äußerte sich Ende Dezember 2004 dahingehend, dass mangels Vorlage betriebswirtschaftlicher Unterlagen ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse nicht beurteilt werden könne; das angebotene Gehalt entspreche selbst bei Umrechnung auf eine Vollzeittätigkeit nicht der Qualifikation des Antragstellers und damit vergleichbarer Tätigkeiten hiesiger Arbeitnehmer, so dass auch kein öffentliches Interesse erkennbar sei.

Am 7.1.2005 beantragte der Antragsteller, ihm gemäß § 18 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erteilen, und bat um Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Er verfüge seit langem über eine seiner Qualifikation entsprechende Arbeitsplatzzusage der Fa. G.. Daraufhin erteilte ihm das Bezirksamt ... am 27.1.2005 eine für ein Jahr geltende Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG. Nachdem der Antragsteller später von ihm angeforderte Unterlagen, u.a. einen neuen Zeitarbeitsvertrag mit der Fa. G. vom 24.3.2005 (Monatsgehalt 1.100 EUR brutto bei wöchentlicher Arbeitszeit von 20 Stunden) sowie Einkommensnachweise, vorgelegt hatte, wandte sich das Bezirksamt ... am 29.6.2005 an die Beigeladene wegen einer Zustimmung gemäß § 39 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung. Diese äußerte sich im Juli 2005 dahingehend, dass sie bei rechtzeitiger Einschaltung ihre Zustimmung nicht erteilt hätte, da

das Gehalt nicht dem vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entspreche; eine nachträgliche Zustimmung sei daher nicht möglich.

Am 26.1.2006 sprach der Antragsteller wieder beim Bezirksamt ... zwecks Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor, wies auf seine angeblich kurz bevorstehende Einbürgerung hin und erhielt zunächst eine Fiktionsbescheinigung mit der Auflage "Beschäftigung erlaubt". Er arbeitete zu dieser Zeit aufgrund eines erneuten Zeitarbeitsvertrags vom 30.9.2005 bei der Fa. G. zu den gleichen Konditionen wie im vorangegangenen Vertrag; die vorgelegten Gehaltsbescheinigungen von November 2005 bis Januar 2006 weisen erhebliche Mehrarbeitsstunden (bis zu 91,5 in einem Monat) bei einem Stundenlohn von 12,69 EUR auf. Als der Antragsteller beim Bezirksamt am 28.2.2006 erneut vorsprach und dabei u.a. Unterlagen über seine aktuelle Beschäftigung vorlegte, erhielt er eine neue Fiktionsbescheinigung, nach der eine Beschäftigung nicht erlaubt war (hiervon informierte das Bezirksamt die Fa. G. telefonisch). Das Bezirksamt sandte die Unterlagen an die Beigeladene und fragte nach, ob die Zustimmung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Diplomingenieur Medizintechnik erteilt werden könne. Am 16.5.2006 verweigerte die Beigeladene die Zustimmung für die Beschäftigung bei der Fa. G. u.a. mit der Begründung, für diese Beschäftigung stünden bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung und die Beschäftigung solle zu vergleichsweise ungünstigeren Arbeitsbedingungen (Bezahlung) erfolgen.

Auf die Ankündigung des Bezirksamts ..., den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ablehnen zu wollen, nahm der Antragsteller über seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 9. und 26.6.2006 dahin Stellung, dass er zunächst bei der Fa. G. einen adäquaten Arbeitsplatz gefunden habe. Aufgrund des Verhaltens der Behörden – Entzug der Arbeitserlaubnis am 28.2.2006, verspätete Einschaltung der Agentur für Arbeit durch das Bezirksamt, zögerliche Durchführung des Prüfverfahrens durch die Beigeladene – habe die Fa. G. den Kunden verloren, dessen Betreuung zu seinem Aufgabenbereich gehört habe; damit sei sein Arbeitsplatz entfallen und die Fa. G. könne ihn jedenfalls derzeit nicht wieder einstellen. Er sei jetzt wieder auf der Suche nach einem seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz. Eine Aufenthaltserlaubnis könne daher zwar nicht mehr gemäß § 18 AufenthG erteilt werden, doch sei ihm gewissermaßen als Schadensersatz erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

Mit Bescheid vom 24.7.2006 lehnte das Bezirksamt ... die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte dem Antragsteller die Abschiebung in den Iran an, falls er nicht bis zum 10.8.2006 (am 1.8.2006 geändert auf 15.9.2006) ausgereist sein sollte. Die erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG scheiterte schon daran, dass der Studienabschluss mehr als ein Jahr zurückliege, außerdem hätten für die Beschäftigung bei der Fa. G. die Voraussetzungen des § 39 AufenthG nicht vorgelegen. § 18 AufenthG komme schon nach den eigenen Ausführungen des Antragstellers nicht in Betracht.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 26.7.2006 Widerspruch und beantragte am 31.7.2006 im vorliegenden Verfahren die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Bei richtiger Betrachtung sei die im Januar 2005 erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht nur zur Arbeitssuche, sondern bereits zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt worden. Das Gehalt, das er bei der Fa. G. bezogen habe, wäre bei Umrechnung auf eine Vollzeittätigkeit, die ihm von der Fa. G. auch in Aussicht gestellt worden sei, durchaus orts- und branchenüblich gewesen. Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werde er voraussichtlich keine Probleme haben, einen qualifikationsadäquaten Arbeitsplatz zu finden; so sei ihm am 9.8.2006 von der Fa. K. eine Position als Diplomingenieur für Medizintechnik angeboten worden. – Im übrigen vertieft der Antragsteller seine Argumentation, dass ihm als Schadensersatz oder aus dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung nochmals eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche erteilt werden müsse. Wäre ihm die Stellungnahme der Beigeladenen vom Juli 2005 zur Kenntnis gegeben worden, hätte er sich mit Sicherheit und mit Nachdruck um einen anderen seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz bemüht.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.7.2006 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 24.7.2006 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Eine erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG komme nicht in Betracht, auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines Folgenbeseitigungs- oder ausländerrechtlichen Herstellungsanspruches; der Antragsteller könne sich nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutz berufen. Ihm wäre zu keiner Zeit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Tätigkeit bei der Fa. G. erteilt worden. – Neue, im Rechtsbehelfsverfahren dargebotene anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten könnten hier keine Berücksichtigung finden, da dieses Verfahren nur der Überprüfung diene, ob die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit (hier: bei der Fa. G.) rechtens sei.

Die Beigeladene weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das mit der Fa. G. vereinbarte Monatsgehalt von 1.100 EUR brutto bei einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden nicht den tariflichen oder zumindest ortsüblichen Bedingungen entspreche; die Zustimmung zur Ausübung dieser Beschäftigung könne schon deshalb nicht erteilt werden.

II.

1. Der vorliegende Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig, soweit damit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis begehrt wird. Er ist insbesondere in der statthaften Form als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt worden. Da der Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung hat, trat mit der Ablehnung des Antrags die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein (§ 58 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Mit einem (erfolgreichen) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis kann die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, die Voraussetzung einer Abschiebung ist (§ 58 Abs. 1 AufenthG), wieder ausgesetzt werden.

Der Antrag hat indes keinen Erfolg. Bei der vom Gericht vorzunehmenden Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen überwiegt das durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) dokumentierte öffentliche Interesse an der raschen Aufenthaltsbeendigung die vom Antragsteller vorgebrachten privaten Belange am einstweiligen Verbleib in Deutschland. Die im Rahmen dieser Abwägung anzustellende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.7.2006 ergibt, dass dieser Widerspruch aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird; auch im übrigen rechtfertigen die persönlichen Interessen des Antragstellers

nicht, ihm vorläufig den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu gestatten, bis über seinen Widerspruch und ggf. eine nachfolgende Klage entschieden ist.

Der Antragsteller kann sich für den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weder auf § 16 Abs. 4 AufenthG (a) noch auf § 18 Abs. 2 AufenthG (b) stützen. Er kann auch nicht verlangen, dass ihm als Ausgleich für angebliches behördliches Fehlverhalten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (c). Auch liegt keine außergewöhnliche Härte vor, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls rechtfertigen würde (d).

a) § 16 Abs. 4 AufenthG scheidet als Anspruchsnorm schon deshalb aus, da danach eine Aufenthaltserlaubnis nur für einen Zeitraum von maximal einem Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erteilt werden darf, der Antragsteller sein Studium indes bereits am 27.8.2003 abgeschlossen hat. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigungssuche ist ausgeschlossen (vgl. auch Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2006, Rn. 143).

b) Derzeit ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt werden könnte. Voraussetzung für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot (§ 18 Abs. 5). Aus diesem Grund scheidet eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung bei der Fa. G. aus, was auch der Antragsteller einräumt; dieser Betrieb hat derzeit (aus welchen Gründen auch immer) für den Antragsteller keinen Arbeitsplatz.

Es kann dahinstehen, ob das Arbeitsplatzangebot der Fa. K. vom 9.8.2006 schon deshalb im jetzigen Stadium des Verfahrens außer Betracht bleiben muss, weil – so die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 19.9.2006 – das Widerspruchsverfahren lediglich dazu diene, die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme der Tätigkeit bei der Fa. G. zu überprüfen. Für diese Annahme spricht jedenfalls § 18 Abs. 5 AufenthG. Gerade im Hinblick auf diese Vorschrift kann das verfahrensrechtliche Argument herangezogen werden, dass der von einem Ausländer ausweislich seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebte konkrete Aufenthaltswort den Verfahrensgegenstand bestimmt und begrenzt, so dass hierdurch sowohl der ausländerbehördliche als auch der nachfolgende gerichtliche Prüfungs- und Entscheidungsgegenstand konkretisiert wird (siehe hierzu auch Hess VGH, Beschl. v.

5.2.2004 - 9 TG 2664/03 - InfAuslR 2004, 185/188 f.). Die "Auswechslung" des Arbeitsplatzangebots wäre demnach eine Auswechslung des Verfahrensgegenstandes. Über den geänderten Antrag hat die Antragsgegnerin noch gar nicht entschieden, davon abgesehen dass insoweit vielleicht noch nicht einmal ein an die Behörde gerichteter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 1 AufenthG) vorliegt. – Jedenfalls kann sich der Antragsteller aber deshalb nicht auf das Angebot der Fa. K. berufen, weil es keinerlei Angaben hinsichtlich der Arbeitskonditionen enthält. § 18 Abs. 5 AufenthG verlangt aber, wie auch § 39 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zeigt, ein nach Arbeitskonditionen prüfbares Angebot.

c) Der Antragsteller wird auch nicht verlangen können, dass ihm wegen angeblichen behördlichen Fehlverhaltens – sei es als Schadensersatz, sei es aus den Gesichtspunkten des Folgenbeseitigungsanspruchs oder der Folgenbeseitigungslast – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dabei mag dahinstehen, ob aus diesen Gesichtspunkten überhaupt ein Anspruch auf den Erlass eines Verwaltungsakts (hier Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) abgeleitet werden kann (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 113 Rn. 83, 227 jeweils m.w.N.; siehe auch BVerwG, Urt. v. 21.8.2003 - BVerwG 2 C 14.02 - DVBl. 2004, 317 ff.). Jedenfalls liegen die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs im vorliegenden Fall nicht vor.

aa) Die dem Antragsteller am 27.1.2005 erteilte Aufenthaltserlaubnis dürfte zwar rechtswidrig gewesen sein. Sie war, obwohl der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG beantragt hatte, auf § 16 Abs. 4 AufenthG gestützt und entsprach damit schon nicht dem gestellten Antrag. Dieses Handeln der Antragsgegnerin hat den Antragsteller aber nicht belastet und auch nicht geschädigt. Bei rechtmäßigem Handeln hätte das Bezirksamt ... dem Antragsteller nämlich schon damals weder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erteilen dürfen – die in dieser Vorschrift enthaltene Jahresfrist war schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen, eine dem Antragsteller günstige Übergangsfrist für einen solchen Fall enthält das Aufenthaltsgesetz nicht –, noch hätte es bei einer durch die Beigeladene durchzuführenden Prüfung der Arbeitsplatzkonditionen des damaligen Beschäftigungsverhältnisses mit der Fa. G. zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG kommen dürfen.

Nach Auffassung des Gerichts dürfte die im Juli 2005 von der Beigeladenen abgegebene Beurteilung, der Antragsteller werde bei der Fa. G. zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt (§ 39 Abs. 2 Satz 1 am Ende AufenthG),

zutreffend gewesen sein. Gerade die vom Antragsteller-Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 28.9.2006 im vorliegenden Verfahren vorgetragene Zahlen belegen überdeutlich, dass die Arbeitskonditionen des Antragstellers bei der Fa. G. eben nicht orts- und branchenüblich waren. Selbst wenn die dort genannte niedrigste Zahl, nämlich das Jahresbruttogehalt eines angestellten Ingenieurs ohne Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung (34.000 EUR), zum Vergleich herangezogen wird, blieb das Gehalt des Antragstellers erheblich unter diesem Betrag. Er erhielt trotz bereits etlicher Zeit der Tätigkeit bei der Fa. G. bei 20 Wochenstunden ein Monatsbruttogehalt von nur 1.100 EUR. Die Konstruktion der jeweils nur einige Monate umfassenden Zeitarbeitsverträge ermöglichte es dem Arbeitgeber, ein 13. Monatsgehalt zu sparen, so dass sich rechnerisch ein Jahresbruttogehalt von 13.200 EUR ergab (so auch die Angabe im Schriftsatz vom 28.9.2006). Bei Vollzeittätigkeit ergäbe das 26.400 EUR. Selbst unter der Annahme eines 13. Monatsgehalts läge das Gehalt mit 28.600 EUR noch deutlich unter dem genannten Durchschnittsverdienst eines Berufseinsteigers, wobei ohnehin fraglich ist, ob diese Rechnung hier angebracht ist: Obwohl der Antragsteller erlaubnisrechtlich nicht auf eine Teilzeitarbeit beschränkt war, übte er nominell nur eine solche aus; es dürfte durchaus im Interesse des Arbeitgebers gelegen haben, den Antragsteller nur auf einer Teilzeitstelle zu beschäftigen und ihn im übrigen flexibel je nach Arbeitsanfall mit Überstunden einzusetzen.

bb) Ob das Bezirksamt ... gehalten war, zur Abwendung eines möglichen Schadenseintritts dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung der Beschäftigung bei der Fa. G. durch die Beigeladene vom Juli 2005 mitzuteilen, mag offen bleiben. Ob während des Laufes der Jahresfrist der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG überhaupt eine Verpflichtung zur Einschaltung der Agentur für Arbeit und zur Mitteilung des Ergebnisses deren Prüfung an den Antragsteller bestand, ist allerdings zweifelhaft. Dass an der Angemessenheit der Beschäftigungskonditionen Zweifel bestehen können, dürfte dem anwaltlich vertretenen Antragsteller im übrigen schon aufgrund der Korrespondenz mit der Handelskammer im Jahr 2004 nicht unbekannt gewesen sein. Auch mag es für ihn aufgrund des Schriftverkehrs mit dem Bezirksamt ... zwischen Februar und Juni 2005 Anlass gegeben haben, von sich aus nach dem Ergebnis der am 7.1.2005 ausdrücklich beantragten Beteiligung der Beigeladenen zu fragen. Das soll aber nicht vertieft werden; das unklare Verhalten des Bezirksamts ... (wozu brauchte es einen "Nachweis über Beschäftigungsstelle", wenn nur die Sicherung des Lebensunterhalts geprüft werden sollte; hierzu hätten Gehaltsnachweise gereicht) hätte eine Information des Antragstellers über das Ergebnis der Prüfung durch die Beigeladene immerhin

nahegelegt. – Aber selbst wenn eine Verpflichtung zur Unterrichtung unterstellt und deshalb angenommen würde, das Bezirksamt ... habe rechtswidrig gehandelt, indem es dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, könnte der Antragsteller hieraus nichts herleiten. Zwar gibt er an, dass er sich bei rechtzeitiger Kenntnis um einen anderen seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz bemüht hätte, doch ist nichts Konkretes dafür vorgetragen worden, dass dieser Versuch erfolgreich im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG gewesen wäre.

Anlass zum Suchen eines "besseren" Arbeitsplatzes bestand ohnehin, wie oben bereits angedeutet wurde. Dennoch schaffte es der Antragsteller noch nicht einmal im Schutz der für ein Jahr geltenden Aufenthaltserlaubnis vom 27.1.2005, bei der Fa. G. bessere Arbeitskonditionen – festes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis bei höherer Bezahlung – zu erreichen. Dass es ihm gelungen wäre, z.B. bei der Fa. K., bessere und qualifikationsgerechte Konditionen zu erzielen, ist durch nichts belegt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Beigeladene im Mai 2006 ihre Zustimmung zu einer Beschäftigung bei der Fa. G. auch mit der Begründung verweigerte, für diese Beschäftigung stünden bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG). Das deutet darauf hin, dass der Antragsteller selbst bei rechtzeitiger Information über das Prüfungsergebnis der Beigeladenen vom Juli 2005 keinen Arbeitsplatz gefunden hätte, für den die Beigeladene ihre gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 39 Abs. 2 AufenthG erforderliche Zustimmung gegeben hätte. Dann aber fehlt es schon an der Kausalität eines (unterstellt) fehlerhaften Verhaltens der Antragsgegnerin für einen "Schaden".

d) Das Gericht vermag auch nicht erkennen, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Antragsteller aufgrund besonderer Umstände eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde und daher eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG angezeigt wäre.

In diesem Zusammenhang kann nicht übersehen werden, wie es zu der für den Antragsteller sicher nicht einfachen Situation gekommen ist, nach nunmehr 17-jährigem Aufenthalt und im Alter von fast 43 Jahren die Bundesrepublik Deutschland verlassen zu müssen. Er hat sein Studium, für das allein er Aufenthaltsgenehmigungen hatte, nicht eben mit der größten Beschleunigung betrieben; er hat – worauf er in seiner Eingabe an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft hinwies – sein Studium sogar über mehrere Jahre (1997 bis

2001) nicht betrieben, was er den Ausländerbehörden gegenüber verschwiegen hatte. Letztlich hätte er auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes nach dem Abschluss des Studiums (Ende August 2003) die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen, da nach den damaligen Vorschriften (§ 28 Abs. 3 Satz 2 AuslG) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im unmittelbaren Anschluss an eine Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich ausgeschlossen war.

Der Umstand, dass der Antragsteller nach seinen Angaben im Iran keine Angehörigen mehr hat – seine Eltern seien verstorben; seine Geschwister lebten alle in Deutschland –, reicht schon angesichts des Alters und der Ausbildung des Antragstellers, der immerhin 25 Jahre im Iran gelebt hat, nicht aus, um die Rückkehr dorthin als außergewöhnliche Härte erscheinen zu lassen.

2. Auch der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVG, § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO) sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung anzuordnen, hat keinen Erfolg. Denn der Antragsteller ist durch die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis, die nach den obigen Ausführungen rechtmäßig sein dürfte, vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Die Abschiebungsandrohung entspricht § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG. Durch die Korrektur der Ausreisefrist sind auch insoweit keine Bedenken (mehr) veranlasst.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2 iVm. § 52 Abs. 1 und 2 GKG.